

# Merkblatt Dienstunfallmeldung/Sachschadensersatzantrag

(Stand Januar 2018)

Die im Folgenden genannten Formulare finden Sie unter den Downloads auf der Startseite.

## Meldung des Unfalls

Nach dem Unfallereignis muss unverzüglich der unmittelbare Vorgesetzte formlos über den Sachverhalt informiert werden.

Innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Jahr ist eine Unfallmeldung (Formular „Unfallmeldung für Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten“) durch die/den Geschädigten auf dem Dienstweg über die Personalstelle der jeweiligen Stammbehörde (z. B. Polizeipräsidien, Staatl. Schulämter usw.) dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 14 – Zentrale Dienstunfallfürsorge, Sachschadensersatz – vorzulegen. Zur Sicherung der Ansprüche im Rahmen der Unfallfürsorge sollte die Meldung jedoch zeitnah erfolgen.

Bei schweren Verletzungen der oder des Betroffenen ist die Meldung vorab durch den jeweiligen Vorgesetzten zu fertigen.

**Bei der Meldung des Dienstunfalls ist insbesondere auf Folgendes zu achten:**

- Die Unfallmeldung ist elektronisch vollständig auszufüllen, auszudrucken und **eigenhändig zu unterschreiben**. Sie ist **zwingend zusammen mit der Stellungnahme (Formular „Stellungnahme der Leiterin/des Leiters der beschäftigenden Organisationseinheit zum Dienstunfall“)** der/des Leiterin/Leiters der beschäftigenden Organisationseinheit (ebenfalls elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt und mit **eigenhändiger Unterschrift**) per Post einzureichen.
- Als Personalnummer ist die SAP-Personalnummer anzugeben, die Sie auf Ihren **Bezügemittellungen und/oder Ihren Beihilfebescheiden** finden.
- Eine detaillierte Hergangsschilderung, ggf. auf einem Beiblatt.
- Die Vorlage einer einfachen Ausfertigung der Dienstunfallmeldung ist ausreichend.

Der Unfallmeldung ist unbedingt Folgendes beizufügen:

- Einen Erstbefundbericht (Ärztin/Arzt, Krankenhaus) mit Diagnose/n.
- Die Teilnahmebescheinigung (Unfall während einer Aus-/Fortbildung).
- Bei Wegeunfällen: Formular „Beilage bei Wegeunfällen und Dienstreisen“.
- Bei dienstunfallbedingter Ausfallzeit: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (jeweils in Kopie).
- Bei Verursachung durch einen Dritten zusätzlich für den Polizeibereich: Polizeilicher Vorgang.
- Bei Sportunfällen im Polizei- und Feuerwehrbereich: Stellungnahme des Aufsichtsführenden.

Für die Zuordnung Ihrer Einreichungen ist es erforderlich, dass Sie bei jedem Schriftverkehr Ihre SAP-Personalnummer oder (bei Kenntnis) Ihr Aktenzeichen angeben.

## Kostenerstattung

Im Rahmen der Dienstunfallfürsorge bestehen die in den §§ 35 - 54 HBeamtVG geregelten Ansprüche und Pflichten. Die Kosten infolge eines erlittenen Dienstunfalls werden nach dem HBeamtVG erstattet, so dass **keine Abrechnung über die Krankenkasse/Krankenversicherung und die Beihilfestelle Hessen erfolgen darf**.

Die Dienstunfallfürsorge sieht ein Kostenerstattungsverfahren ähnlich der Beihilfe vor. Daraus resultiert, dass die/der Geschädigte zunächst einen privaten Behandlungsvertrag mit den gewählten Ärzten, Kliniken, Therapeuten etc. schließt und damit auch in der Erstattungspflicht der in Rechnung gestellten Leistungen steht.

Zur Kostenerstattung sind die Heilbehandlungsrechnungen **mit dem Formular „Erstattungsantrag für Dienstunfälle“** an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 14 – Zentrale Dienstunfallfürsorge, Sachschadensersatz - zu senden. Die Kostenerstattung erfolgt zeitnah an die in der Unfallmeldung angegebene Bankverbindung (IBAN) der Beamtin/des Beamten. Eine Erstattung durch die Dienstunfallfürsorgestelle direkt an den Rechnungsaussteller erfolgt nicht.

Nur in begründeten Ausnahmefällen ( z. B. bei kostenintensiven Klinikaufenthalten oder Operationen) und nach Rücksprache ist eine Überweisung direkt an den Rechnungsaussteller möglich. Das Risiko verspäteter Kostenerstattung an den Leistungsträger verbleibt jedoch bei den vorleistungspflichtigen Beamten.

Für evtl. anfallende Mahngebühren, Verzugszinsen kommt die Behörde nicht auf!

Die Dienstunfallfürsorge umfasst unter anderem die Kostenübernahme angemessener und notwendiger Heilmaßnahmen, die grundsätzlich ebenso zu beurteilen sind wie im Beihilferecht, d.h. es

gelten die Höchstsätze der Beihilfe (z. B. beträgt der momentane Höchstbetrag für eine krankengymnastische Behandlung 19,50 €). Zur Vermeidung von Überschreitungen der in der Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte (GOÄ/GOZ) vorgesehenen Regelspanne ist, sofern möglich, die Ärztin oder der Arzt bzw. die Krankenhausverwaltung vor der Behandlung darauf hinzuweisen, dass ein Dienstunfall vorliegt und seitens der Beschäftigungsbehörde nur die notwendigen und angemessenen Kosten gemäß GOÄ/GOZ erstattet werden können.

Bei Zweifeln über die Angemessenheit und Notwendigkeit angebotener Heilverfahren sollte im Vorfeld Rücksprache mit der unfallsachbearbeitenden Dienststelle gehalten werden.

Rechnungen, die neben den unfallbedingten Behandlungskosten weitere unfallunabhängige Aufwendungen enthalten, sind nach den jeweiligen Kosten zu trennen. Es ist ferner darauf zu achten, dass bei der Rechnungsausstellung durch den Arzt **ausschließlich** die unfallbedingte Diagnose aufgeführt wird. Anderenfalls ist mit Verzögerungen in der Bearbeitung zu rechnen.

Erst mit der behördenseitigen Anerkennung des Unfallereignisses als Dienstunfall wird der Anspruch auf Übernahme der Heilbehandlungskosten durch die Dienstunfallfürsorge wirksam. Zuvor erfolgte Kostenübernahmen durch die Behörde können daher nur als vorbehaltlich verstanden werden und können im Falle der Nichtanerkennung Rückforderungen notwendig machen. In diesem Fall stehen die Krankenversicherung und die Beihilfe in der Leistungspflicht.

### **Sachschadensersatz**

Die Meldung eines Sachschadens erfolgt ebenso wie unter Meldung des Unfalls beschrieben (Formulare „Antrag auf Sachschadensersatz“ und „Stellungnahme der Leiterin/des Leiters der beschäftigenden Organisationseinheit zum Antrag auf Sachschadensersatz“).

**Achtung:** Die Ausschlussfrist beträgt lediglich 6 Monate!!!!

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über den entstandenen Sachschaden (Rechnungen, Kaufbelege etc.). Sofern Kaufbelege nicht mehr vorhanden sind, muss das Anschaffungsdatum mit Monat und Jahr benannt werden.

Erstattet werden Gegenstände oder Kleidungsstücke mittlerer Art und Güte sowie der entsprechende Zeitwert; Schadensersatz für Laptop oder Fotokamera erfolgt nur, wenn die dienstliche Nutzung genehmigt wurde.

Sofern die dienstliche Notwendigkeit zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs/Kraftrades nicht gegeben sein sollte und/oder die zeitliche Ersparnis nicht **mind. 2 Stunden** gegenüber der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt, kann kein Sachschadensersatz gewährt werden.

Ist der Schaden von einer dritten Person verursacht worden (meist Verkehrsunfälle), erfolgt die Schadensregulierung direkt zwischen Geschädigter/Geschädigtem und der/dem Verursacher/in bzw. deren/dessen Versicherung.

Ausnahme: Diese Regelung gilt nicht für den Polizeibereich.

### **Zusatz für den Schulbereich:**

Sofern ein reiner Sachschaden (ohne Körperschaden) vorliegt, ist für die zentrale Bearbeitung des Landes Hessen das Staatliche Schulamt in Bebra zuständig.

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Dienstunfallfürsorge gerne zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel; Schulen, Staatliche Schulämter und Hessische Lehrkräfteakademie im Regierungsbezirk Kassel; Landesfeuerweherschule; Hessische Bezügestelle, kommunalisierte Mitarbeiter der hessischen Landkreise (ehemalige Beamtinnen und Beamte der Allg. Landesverwaltung)

Frau Habedank Tel.: 0561-106 1251

Frau Manß Tel.: 0561-106 1185

Frau Tautermann Tel.: 0561-106 1073

E-Mail: [Dienstunfallfuersorge@rpk.hessen.de](mailto:Dienstunfallfuersorge@rpk.hessen.de)

Polizeipräsidien Nordhessen, Westhessen, Osthessen, PTLV

Frau Flörke           Tel.: 0561-106 1265  
Frau Landau         Tel.: 0561-106 2136  
Frau Wunsch         Tel.: 0561-106 1278  
E-Mail: [Dienstunfallfuersorge@rpks.hessen.de](mailto:Dienstunfallfuersorge@rpks.hessen.de)

Polizeipräsidium Südosthessen, HBPP, HPA-Anwärter & Stamm

Frau Weihmann     Tel.: 0561-106 1061  
Frau Fischer        Tel.: 0561-106 2135  
Herr Becker         Tel.: 0561-106 4854  
E-Mail: [Dienstunfallfuersorge@rpks.hessen.de](mailto:Dienstunfallfuersorge@rpks.hessen.de)

Polizeipräsidium Mittelhessen, Frankfurt, Südhessen

Frau Bender         Tel.: 0561-106 1075  
Frau Rudert         Tel.: 0561-106 2127  
Herr Tennemann    Tel.: 0561-106 1289  
E-Mail: [Dienstunfallfuersorge@rpks.hessen.de](mailto:Dienstunfallfuersorge@rpks.hessen.de)